



▲ v.l.n.r.: Oriana Corzilius, djb-Vizepräsidentin, Assessorin in der Rechtsabteilung der Deutschen Bundesbank, Dr. Anke Morsch, Staatssekretärin, Ministerium der Justiz des Saarlandes, Dr. Şirin Özfirat, Vorsitzende des Landesverbands Saarland, Richterin am Verwaltungsgericht
(© Ministerium der Justiz des Saarlandes)

Workshops die Herausforderungen grenzüberschreitender Strafverfolgung im Bereich des „Tatort Internet“ und die Regulierung von im Ausland verursachten Unfällen im Inland erörtert. Die Feierlichkeiten am Abend wurden eröffnet von Reinhold Jost,

Justizminister des Saarlands, gefolgt von Grußworten u.a. des luxemburgischen Justizministers Félix Braz, der zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Hatespeech und Cybercrime aufrief, und der per Video aus Brüssel zugeschalteten Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, Věra Jourová, die für eine funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine Stärkung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung für unerlässlich hielt und in Bezug auf die Bekämpfung von Hatespeech in Online Medien auf den hierzu ergangenen Europäischen Verhaltenskodex (Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online) verwies. Auch Heiko Maas griff in seiner Festrede die Gefahren auf, die von sozialen Netzwerken als mögliche Plattformen für strafbaren Hass und Hetze ausgingen und denen nur durch eine grenzüberschreitende Kooperation wirksam begegnet werden könne. Eine wirksame Bekämpfung setze eine Verpflichtung der IT-Betreiber zur schnellen Löschung von solch illegalen Inhalten voraus. Insgesamt betonte der Bundesjustizminister, dass grenzüberschreitende Gefahren immer auch grenzüberschreitende Lösungen erforderten und die Verbrechensbekämpfung nur durch die effektive Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden verbessert werde. Abschließend wies er darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen von Populisten ausgehenden Gefahren für Europa das Bekenntnis zum Recht wichtiger als je zuvor sei. Abgerundet wurde der abendliche Festakt durch musikalische Begleitung zwischen den Reden und einem Stehempfang, der zu einem weiteren Austausch und Diskussionen zwischen den Teilnehmer_innen aus Deutschland sowie den Partnerländern Frankreich und Luxemburg einlud.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-24

Pressemitteilung:

10 Forderungen des djb an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert alle Parteien auf zu gewährleisten, dass bei der Bundestagswahl 2017 ebenso viele Frauen wie Männer auf den chancenreichen vorderen Listenplätzen stehen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in politischen Ämtern und Entscheidungsgremien ist selbstverständlich und unerlässlich für die Demokratie.

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen umzusetzen, fordert der djb klare Aussagen von den Parteien bei der Erstellung ihrer Wahlprogramme für die Bundestagswahl 2017 zu den folgenden zentralen frauengleichstellungspolitischen Themen:

1. Effektuierung systematischer Gleichstellungsstrukturen in der Bundesregierung und Professionalisierung der bisher eher formal ausgeführten gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung bei den Gesetzesvorhaben;

2. Beseitigung der Hindernisse für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen (Individualbesteuerung mit übertragbarem zweiten Grundfreibetrag einführen, sogenannte Mini-Jobs abschaffen);
3. Einführung eines effektiven Entgeltgleichheitgesetzes;
4. Einführung eines Wahlarbeitszeitgesetzes;
5. geschlechtergerechte Gestaltung der Alterssicherung;
6. Ausbau auch des präventiven Schutzes von Frauen vor Gewalt, besonderer Schutz im Strafverfahren für von schweren Gewalttaten betroffene Frauen, für geflüchtete Frauen Verankerung des Gewaltschutzes in Sozialgesetzbuch II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Sicherung des Cyberraums für Frauen als diskriminierungsfreier Lebensraum in der Gesellschaft;

7. Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention auch im Hinblick auf geschlechtersensible Aufnahmeverfahren für Asylsuchende sowie die Unterstützung des Beitritts der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention, Umsetzung geschlechtsspezifischer Vorgaben der EU-Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie;
8. gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen, insbesondere geflüchteter Frauen in Qualifikation, Ausbildung und Arbeitsmarkt und die Beseitigung bestehender Hindernisse;

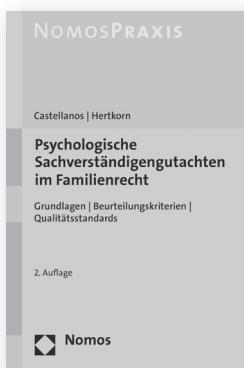
9. gesetzliche Regelung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Reproduktionsmedizin;
10. Beendigung der derzeitigen deutschen Blockade und Zustimmung zur EU-Aufsichtsrätinnen-Richtlinie.

Der djb wird die Vorbereitungen zur Bundestagswahl entsprechend aufmerksam beobachten und im März detaillierte Wahlprüfsteine vorlegen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-25

Rezension:

„Die Vermessung des Kindes – Vol. II“



Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards. Von Helen A. Castellanos und Christiane Hertkorn, 265 Seiten, broschiert, 2. Auflage, Nomos 2016
ISBN: 978-3-8487-2864-0, 38 €

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Kassel

Drei Jahre nach seiner Erstausgabe ist das Werk „Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht“ der beiden Diplompsychologinnen Helen A. Castellanos und Christiane Hertkorn in der zweiten Auflage erschienen. Der neu gewählte Untertitel „Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards“ zeigt bereits auf dem Einband, dass die Autorinnen das Werk erweitert haben: Es enthält in einem ausführlicheren Vorspann nunmehr eine Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens und der Abläufe im Kindschaftsverfahren und fasst die Anforderungen an die forensische Begutachtung zusammen. Damit greift der um rund 50 Seiten stärker gewordene Band auch die fachliche und rechtliche Diskussion um familiengerichtliche Sachverständigengutachten auf und weist zutreffend auf die bei Erscheinen bereits absehbare Reform des § 163 FamFG hin. Die Aufarbeitung der Diskussion und die daraus resultierende Einführung einer fachlichen Qualifikationen der Sachverständigen sowie weiterer verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen der Begutachtung war im Gefolge der mit der Studie der Fernuniversität Hagen¹ im Jahr 2014 ausgelösten

Diskussion um die Qualität der Gutachten notwendig geworden. Der deutlich erweiterte Vorspann (Teil I. A , B, C) wird für Sachverständige, Anwält_innen und Familienrichter_innen gleichermaßen hilfreich sein, wobei es der Interdisziplinarität des Ansatzes geschuldet sein dürfte, dass sich hier aus der Perspektive des Juristen einige sprachliche und fachliche Unschärfen einschleichen, die etwa die Abgrenzung des vermeintlich der psychologischen Nomenklatur eigenen Unterschieds zwischen Kindeswohldienlichkeit und -schädlichkeit betreffen (Rnrrn, 86ff ((90)). § 163 FamFG in der seit dem 16. Oktober 2016 geltenden Fassung allerdings konnten die Autorinnen noch nicht aufgreifen, was aber wegen der insgesamt gelungenen Auseinandersetzung mit den diskutierten Schwächen des bestehenden Systems die praktische Brauchbarkeit wenig schmälert.

Es ist nicht nur auf die Einfügung des erweiterten Vorspannes zurückzuführen, dass das als Einstieg in das Verständnis für die psychologische Begutachtung von Familiensystemen nach wie vor sehr gut geeignete Buch dicker geworden ist. Vielmehr werden auch in den folgenden Hauptteilen unter Einbeziehung neuerer Forschungen Problemfelder vertiefter dargestellt oder neu aufgegriffen. Das gilt vor allem für den Teil II, der sich mit der Begutachtung von Zuordnungskonflikten im Sinne der §§ 1671, 1626a BGB befasst (leider immer noch irreführend mit „Sorgerechtsregelungen nach § 1629 BGB“ überschrieben), und dem Teil III, der Gefährdungsfälle nach § 1666 BGB abhandelt. Die Auswahl der Ergänzungen ist gelungen, denn es werden vor allem im Gerichtsalltag praktische Fragen bearbeitet. So werden die Rollen von Müttern und Vätern im familiären Gefüge (Rnrrn. 317-322), die Auswirkungen der Trennung der Eltern auf die Kinder (Rnrrn. 344-346, 349-352) sowie der nach der Trennung einseitig initiierte Umzug des Kindes in eine entfernte Stadt oder ins Ausland (Rnrrn. 371ff.) näher beleuchtet. Auf die

1 Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung: http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf